



Beilagen
RU4-KB-54/063-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338	25. April 2017

Betrifft
Bio Fuel Systems GmbH (vormals GEM Gesellschaft für Energieversorgung und -management mbH sowie Biogas Amstetten GmbH) - Biogasanlage - Standort: Stadtgemeinde Amstetten (AM), KG Schönbichl, GSt. Nr. 591/5; Anzeige der Errichtung und Inbetriebnahme einer Brückenwaage im Einfahrtsbereich der Biogasanlage Amstetten gem. § 37 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Der Biogas Amstetten GmbH, Stadtwerkestrasse 2, 3300 Amstetten, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. Dezember 2005, RU4-KB54/008-2005, die abfallrechtlich Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas- und Biomüllsortieranlage im Standort Stadtgemeinde Amstetten, KG 3036 Schönbichl, GSt. Nr. 1788, unter Vorschreibung von 100 Auflagen erteilt.

Mit Bescheid vom 18. März 2008, RU4-KB-54/023, wurde die Änderung des Genehmigungsbescheids (Errichtung des Endlagers 2) bewilligt. Mit Bescheid vom 23. Februar 2010, RU4-KB-54/030-2010 wurde die Auflage 95 des Bescheides vom 20. Dezember 2005 folgendermaßen abgeändert: „Jährlich ist eine Liste der vertraglich festgelegten Abnehmer, der abgegebenen Mengen und der dazugehörigen Gesamtflächen bekannt zu geben.“

Mit Bescheid vom 7. April 2010, AML3-S-0849/001, gestattete die Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Einsatz einer Reihe tierischer Abfälle (u. a. Schlachtabfälle, Blut und Fische) in der Biogasanlage nach § 3 des Tiermaterialengesetzes, BGBl Nr. 141/2002 in Verbindung mit einschlägigen EU-Vorschriften.

Mit Bescheid vom 8. August 2011, RU4-KB-54/044-2011, wurden ein paar nicht wesentliche Änderungen der Anlage zur Kenntnis genommen und eine zusätzliche Auflage vorgeschrieben, nämlich, dass die mit Bescheid vom 18. März 2008 genehmigte Leckageüberwachung laufend zu überwachen und monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist sowie die Überprüfungen im Betriebsbuch zu dokumentieren sind.

Mit Bescheid vom 17. August 2011, RU4-KB-54/045-2011, passte die Abfallrechtsbehörde die Biogasanlage dem Stand der Technik durch Festschreibung des Katalogs der in der Anlage zu behandelnden Abfallarten nach der ÖNORM S 2100, nicht gefährliche Abfälle im Sinne der „Abfallverzeichnisverordnung – AVVO“ an.

Mit Schreiben vom 4. November 2011, bei der Abfallrechtsbehörde erst eingelangt am 30. Mai 2012, wurde der Inhaberwechsel von der Biogas Amstetten GmbH auf die GEM Gesellschaft für Energieversorgung und -management mbH bekanntgegeben.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2013, RU4-KB-54/050-2013, wurde die Errichtung einer Dieseltankstelle am Betriebsstandort KG Schönbichl, Gst. Nr. 1788 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig festgestellt, dass es sich dabei um keine wesentliche Änderung handelte.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2016 hat die GEM Gesellschaft für Energieversorgung und -management mbH die Stilllegung der Anlage angezeigt.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2017, wurde der Inhaberwechsel von der GEM Gesellschaft für Energieversorgung und -management mbH auf die Bio Fuel Systems GmbH bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 27. März 2017 hat die Bio Fuel Systems GmbH die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer neuen Brückenwaage im Einfahrtsbereich der Anlage, angezeigt. Damit verbunden sind auch der Austausch des bestehenden Schiebetores gegen ein elektronisch gesteuertes und die Einführung des Wiege- und Registriersystems DispoMan der Schnöll Logistik GmbH, 5411 Oberalsm, inklusive Kameraüberwachung.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

von Dienstag, dem 2. Mai 2017 bis einschließlich Dienstag, dem 30. Mai 2017 beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Amstetten

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind beim Landeshauptmann von Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für den Landeshauptmann

Mag. L i n t n e r

